Plan

zur

Revolutionirung und Republikanisirung

Deutschlands.

Von

G. Struve und K. Heinzen.

Einleitung.

Die Zahl Derjenigen, welche in dem zerrissenen, eben aus den Fugen des Despotismus gehenden Deutschland auf parlamentarischem Weg einen geordneten, das Volk befriedigenden Zustand schaffen zu können glauben, wird von Tag zu Tag geringer. So weit hat die Kenntniß der politischen Chemie doch schon um sich gegriffen, daß man ziemlich allgemein zu erkennen anfängt, eine begonnene Gährung bleibe nicht auf halbem Wege stehen. Es wird mit der Zeit jedem Einsichtigen klar, daß es nur zwei Wege gibt, in Deutschland wieder einen festen Zustand zu gründen; der eine Weg ist der: durch das Mittel der Gewalt ein deutsches Rußland; der andere ist der: durch das Mittel der Gewalt eine deutsche Republik zu schaffen. Absolutismus im Gefolge der Reaktion, oder Republik im Gefolge der Revolution — eine andere Wahl gibt es für Deutschland nicht mehr.

gehen müssen. Wir versuchen dies durch Veröffentlichung dieses Schriftchens. Die Reaktion pflegt ihre Plane geheim zu halten, weil ihr recht- und vernunftwidriges Streben nur durch Ueberrumpelung zu siegen hoffen darf; die republikanische Partei kann ihre Absichten offen enthüllen, denn sie ist versichert, das Rechtsgefühl und die Vernunft aller Unbefangenen als Bundesgenossen zu gewinnen.

Wir wünschen, daß unser Plan, welcher natürlich nur als ein Vorschlag zu betrachten ist und noch manche Lücken enthalten mag, wenigstens im Allgemeinen von Allen adoptirt werde, welchen die Zeit eine Stellung anweis't, in der sie für die Republik thätig eingreifen können. Dadurch würde Uebereinstimmung in das Streben der Republikaner gebracht und es würde nicht schwer sein, die zu erwartenden zerstreuten Erhebungen möglichst schnell zur Aufführung eines Gesammtwerkes zu vereinigen.

Die leitenden Ansichten und Grundsätze, wovon wir bei Aufstellung dieses Plans ausgegangen, sind kurz folgende:

1) Nur energische Handhabung der Gewalt kann, wie den Fürsten überhaupt, so namentlich den zahlreichen Fürsten Deutschlands die Freiheit abringen. Den Fürsten und ihrer Partei gegenüber ist jede Hoffnung auf die Wirkung humaner oder auf die Ueberzeugung berechneter Mittel lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche. Zwischen den Forderungen des Rechts und der Vernunft einerseits und den Anmaßungen des historischen Vorrechts und verstockter Selbstsucht andererseits ist keine Ueberbrückung zu versuchen, keine Vermittlung möglich, keine Vereinbarung gedenkbar. Sieg oder Vernichtung sind die Pole, zwischen welchen der Kampf so lang zerren und schwanken muß, bis einer von beiden erreicht ist.

2) In diesem Kampf gilt es nicht, der andern Partei Standpunkte des Rechts einzuräumen oder übrig zu lassen; es gilt nur der Gesichtspunkt der Nützlichkeit für unsere Zwecke, nur der Gesichtspunkt der Sicherung unserer Sache. Solche Grundsätze allein sind es, deren konsequente Festhaltung der Reaktionspartei Erfolge errungen, die nach dem Stande ihres Rechts unmöglich gewesen wären. Wir müssen die thörichte Ansicht fahren lassen, daß unsere Sache durch ihr bloßes Recht siegen werde, und nicht einer konsequent durchgeführten Parteipraxis bedürfe. Jede Rechtskonzession oder Nachsicht der andern Partei gegenüber ist Verrath an unserer Sache. Der praktische Gesichtspunkt, die andere Partei zu ruiniren, ist nothwendig, ist der einzig richtige

und, wie wir hinzusetzen können, der einzig gerechte. Alle Mittel, die zur Sicherung einer gerechten Sache nothwendig sind, sind gerecht. Daß aber die vollständige Ruinirung der Fürstenpartei für die Republik eine Nothwendigkeit ist, darüber läßt die Erfahrung, die Geschichte keine Zweifel übrig. Wird nicht von vorn herein dafür gesorgt, daß die Gegenpartei möglichst unschädlich gemacht werde, so erhebt sie bei der spätern friedlichen Konstituirung sofort wieder das Haupt und benutzt die ihr übriggelassenen Mittel, um das neue Werk schon bei der Aufführung selbst wieder zu untergraben. Das jetzige Frankreich zeigt uns dies in einem sprechenden Beispiele, und in Frankreich hat die Republik nicht so viele Feinde wie in Deutschland. Wir stellen bei dieser Lehre von der Unschädlichmachung namentlich den Grundsatz auf, daß die Partei des Unrechts nicht bloß besiegt werden, sondern daß sie auch die Kosten des Kampfes tragen müsse, den sie durch ihre Verstocktheit und Unverbesserlichkeit hervorgerufen. Ja noch mehr. Sie muß, so weit sie es vermag, zur Entschädigung gezwungen werden für alle die Leiden und Entbehrungen, die sie dem Volk aufgelegt hat. Was sie dem Volk angethan, das muß sie wieder gut machen. Deßhalb haben wir auch die Konfiskation des Vermögens aller Derer vorgesehen, welche sich im Dienst oder Interesse der Fürstenpartei gegen das Volk hervorgethan — eine Maßregel der strengsten Gerechtigkeit.

3) Ein bisher wenig befolgter Hauptgrundsatz ist, daß man in dem Revolutionskampf nicht bloß den Bau der Fürstenherrschaft zerstören, sondern auch gleich von vorn herein die Siegergelegenheit benutzen soll, um gleichsam den Riß des künftigen Baues zu ziehen, d. h. um möglichst viel positive Maßregeln zu ergreifen und Einrichtungen ins Leben zu rufen, wodurch der späteren, auf friedlichem, parlamentarischem Weg zu vollbringenden Konstituirung der Republik vorgearbeitet wird. Im Augenblick des Sieges ist das Schwerste möglich, und was in einem solchen Augenblicke geschaffen wird, das ist sofort **fait accompli**, während es, auf den parlamentarischen Weg geschoben, vielleicht gar nicht zu Stande käme *).

*) Zu den möglichst schon im Revolutionskampf zu vollbringenden Vorarbeiten rechnen wir auch diejenige Eintheilung Deutschlands, welche für die künftige Föderativ-Republik als die angemessenste erkannt wird. Wir machen in dieser Beziehung auf folgenden Vorschlag aufmerksam:

Daß eine solche Vorarbeit nur auf dem gewaltsamen Wege eines unbeschränkten Verfügens vollbracht werden kann, erregt kein Bedenken. Jeder Sieg ist diktatorisch und es ist nicht ein Fehler, daß der Sieger seine diktatorische Gewalt im Interesse des Rechts benutzt; es würde nur ein Fehler sein, wenn er sie nicht genug benutzte. In dem zersplitterten und von allen Seiten her bedrohten Deutschland muß die Republik mit diktatorischen Maßregeln anfangen, damit sie nicht wie anderwärts mit der Diktatur zu endigen brauche. Mit Gewalt müssen wir den später zu betretenden Weg zu der Paulskirche bahnen, in welcher ein einmüthiges Volk nach errungenem Sieg seine Verfassung auf demokratische Weise feststellen kann.

Das diktatorische Verfahren als Zweck ist ein Halsverbrechen; als Mittel ist es eine Nothwendigkeit. Das erstere würde der republikanischen Partei entgegentreten; das letztere wendet sich nur gegen die antirepublikanische Partei. Diktatorisch in unserm Sinn ist, was sich über die bestehenden Gesetze und Gewalten stellt und aus eigener Gewalt neue Gesetze diktirt. Dies soll und muß die republikanische Partei, wenn sie nicht Betrug an sich selbst begehen will. Die Formen und die Personen, in welchen und durch welche sie jene Gewalt ausübt, also das Land gleichsam in politischen Belagerungszustand setzt, finden sich im Kampf theils von selbst, theils sind sie in den unten folgenden Kapiteln angegeben.

Preußen	mit der Hauptstadt	Königsberg,
Brandenburg	,, ,, ,,	Berlin,
Pommern	,, ,, ,,	Stettin,
Mecklenburg	,, ,, ,,	Lübeck,
Schleswig-Holstein	,, ,, ,,	Hamburg,
Niedersachsen	,, ,, ,,	Bremen,
Schlesien	,, ,, ,,	Breslau,
Böhmen	,, ,, ,,	Prag.
Mähren	,, ,, ,,	Ollmütz,
Obersachsen	,, ,, ,,	Leipzig,
Thüringen	,, ,, ,,	Erfurt,
Franken	,, ,, ,,	Würzburg,
Die drei Hessen und Nassau	,, ,, ,,	Frankfurt a. M.,
Westphalen	,, ,, ,,	Münster,
Niederrhein	,, ,, ,,	Köln,
Oesterreich	,, ,, ,,	Wien,
Steiermark	,, ,, ,,	Grätz,
Illyrien	,, ,, ,,	Triest,
Tyrol	,, ,, ,,	Innsbruck,
Baiern	,, ,, ,,	München,
Schwaben	,, ,, ,,	Stuttgart,
Oberrhein	,, ,, ,,	Mannheim,
Mittelrhein	,, ,, ,,	Mainz.

Aufruf an das deutsche Volk.

Mitbürger, Freunde, Brüder!

Der gehäufte Druck von Jahrhunderten lastet auf euch. Die Quellen aller eurer Leiden lassen sich zurückführen auf die erbliche Monarchie, welcher das Volk nur ein Mittel war, die Habsucht und die Herrschsucht bevorzugter Klassen zu befriedigen.

Der Tag eurer Befreiung ist erschienen. Schaart euch um den Central-Ausschuß der deutschen Republikaner und beschließt mit ihm:

1) Die erbliche Monarchie ist abgeschafft, sammt ihren Heeren von Soldaten und Beamten, ihren Standesunterschieden und Vorrechten.
2) Das Vermögen sämmtlicher Fürsten Deutschlands und aller ihrer Diener, welche Partei gegen das Volk nehmen, wird zu Gunsten des Volkes eingezogen.
3) Sämmtliche bisher an den Staat, fürstliche Personen oder fürstliche Diener geleistete Abgaben, welchen Namen sie immer tragen mögen (mit alleiniger Ausnahme der Zölle), desgleichen alle auf dem Grund und Boden haftende Lasten und Abgaben, namentlich alle Zehnten, Gülten, Frohnden, Bannrechte u. s. w., endlich alle Zehntablösungsschuldigkeiten sind ein- für allemal aufgehoben.
4) Die bisherige Bevormundung der Gemeinden durch den Staat und die Kirche ist aufgehoben. Das Kirchenvermögen wird den Gemeinden zurückgegeben Die Lehrer sollen besser gestellt, die Pfarrbesoldungen gleichmäßiger geordnet, das Schulgeld und die Stolgebühren sollen abgeschafft werden.
5) An die Stelle von Censur, Konzessionen, Kautionen, Polizeiplackereien, Gewissenszwang, heimlicher Gerichtsbarkeit, willkürlichen Verhaftungen und Vielregiererei aller Art sollen treten unbeschränkte Preßfreiheit, persönliche Freiheit, Gewissensfreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Schwurgericht, eine wohlfeile und volksthümliche Regierung.
6) Der Nothstand der arbeitenden Klassen und des Mittelstandes

soll beseitigt, Handel, Gewerbstand und Landwirthschaft sollen durch selbstständige Mitwirkung der Betheiligten gehoben werden.

7) Das Mißverhältniß zwischen Arbeit und Kapital soll ausgeglichen werden durch die Wirksamkeit eines besondern Arbeitsministeriums, welches dem Wucher steuert, die Arbeit schützt und derselben namentlich einen angemessenen Antheil an dem Arbeitsgewinne sichert.

8) Die tausendfältig unter einander abweichenden deutschen Gesetze sollen durch gleichmäßige, dem Geist unserer Zeit entspringende ersetzt werden, welche die innere Einheit Deutschlands in geistiger und materieller Beziehung gleichmäßig wie seine Freiheit feststellen.

Wohlstand, Bildung und Freiheit im Innern, eine Achtung gebietende Stellung zu Lande und zur See dem Auslande gegenüber und ein freiheitlicher Bund der Völker zur Vernichtung des zu eurer Unterdrückung geschlossenen Fürstenbundes — dieses ist das Ziel der deutschen Republikaner.

Um dieses hohe Ziel zu erreichen, erwartet der Central-Ausschuß *) von sämmtlichen Bewohnern Deutschlands das kräftigste Zusammenwirken. Er verlangt insbesondere

1) daß alle waffenfähige Männer vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 40sten Jahre die Waffen zur Befreiung des Vaterlandes ergreifen;

2) daß Jeder nach seinen Kräften zu den Kriegskosten beitrage.

Sobald eine Bevölkerung von drei Millionen Deutscher die republikanische Freiheit errungen, werden freigewählte Abgeordnete des gesammten deutschen Volkes zusammenberufen werden, um die Verfassung und die Verwaltung Deutschlands auf den volksthümlichsten Grundlagen festzustellen. Bis dahin wird der Central-Ausschuß, erforderlichen Falles mit der ganzen Strenge des Kriegsgesetzes, seinen zur Befreiung Deutschlands getroffenen Anordnungen Nachdruck verschaffen.

Im Namen des Central-Ausschusses
der deutschen Republikaner
N. N.

---

*) Wir wählen diese Benennung ohne alles Präjudiz, indem wir Denjenigen, welche sich hier oder dort an die Spitze des Aufstandes stellen, überlassen, sich Central-Ausschuß oder nach Gutfinden anders zu nennen. Der in Frankreich mit der (getäuschten) Hoffnnng auf freie Organisation der Flüchtlinge bestandene Central-Ausschuß, dessen Mitglieder die Herausgeber dieser Blätter waren, hat sich für aufgelös't erklärt.

Organisation des Aufstandes.

§. I.

Die Organisation des Aufstandes umfaßt:

1) die regelmäßige und geordnete Verbreitung republikanischer Gesinnungen durch Schrift und Wort;
2) die Bewaffnung des gesammten Volkes und Einreihung desselben in die revolutionären Truppenabtheilungen;
3) die Auflösung der fürstlichen Heere;
4) die Herbeischaffung von Geldmitteln und Kriegsmaterial für das Freiheitsheer;
5) die Vernichtung der Geldmittel und Kriegsmaterialien der fürstlichen Partei.

§. II.

Bei jeder selbstständigen republikanischen Truppenabtheilung befindet sich ein Beamter, dessen besondere Aufgabe es ist, das Volk über die Bestrebungen der republikanischen Partei und die unheilbringenden Folgen des monarchischen Systems aufzuklären. Derselbe hat nicht nur die über diese Gegenstände bereits gedruckten Schriften so viel als möglich unter dem Volk zu verbreiten und dasselbe bei jeder passenden Gelegenheit durch mündliche Vorträge zu belehren, sondern auch regelmäßig schriftliche und gedruckte Berichte über die Erfolge der republikanischen Schilderhebung zu erstatten.

§. III.

Jeder Deutsche vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 40sten Lebensjahre ist verpflichtet, zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen. Entschuldigt sind nur Diejenigen, 1) welche körperliche Mängel haben, die sie zum Kriegsdienst unfähig machen; 2) welche ein Geschäft oder Gewerbe treiben, worin sie der Gemeinde unentbehrlich sind, und worin sie durch eine andere Person nicht vertreten werden können.

§. IV.

Wer in der bezeichneten Weise vom Kriegsdienste freigegeben wird, hat einen der Größe seines Einkommens entsprechenden Beitrag zu den Kriegskosten zu leisten. Dieser Beitrag soll nicht unter 100 und nicht

über 10,000 Gulden betragen, und wird nur erhoben, falls die jährliche Einnahme der betreffenden Person, wenn sie unverheirathet ist, über 400 Gulden, wenn sie verheirathet, über 600 Gulden und wenn sie Kinder hat, über 800 Gulden beträgt.

§. V.

Jeder Obrist oder Detachementschef, welcher in irgend eine deutsche Gemeinde kommt, und sich bei derselben wenigstens einige Stunden aufhält, hat für die Vollziehung oder Vervollständigung vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. VI.

Zu diesem Behufe hat derselbe sofort bei seinem Einmarsche die gesammte Einwohnerschaft zu versammeln, die kriegsdienstpflichtigen Mitglieder derselben vortreten und deren Namen in ein Register eintragen zu lassen.

Die nicht zum Kriegsdienst ausgehobene Mannschaft (Männer zwischen 40 und 60 Jahren) bilden die zurückbleibende Bürgerwehr unter dem Befehl des republikanischen Kommissärs.

§. VII.

Bitten um Enthebung vom Kriegsdienste werden durch eine aus Mitgliedern des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde und der betreffenden Militärabtheilung bestehenden Kommission sofort entschieden. Dieselbe hat auch über die etwa zu leistende Geldentschädigung des freigegebenen Einwohners nach §. IV. dieser Verordnung zu entscheiden.

§. VIII.

Die in der bezeichneten Weise ausgehobene Mannschaft wird sofort zur Verfügung der betreffenden Militärbehörde, die erhobenen Geldsummen werden zur Verfügung der betreffenden Kassenbehörde gestellt.

§. IX.

Diejenigen abwesenden Einwohner der Gemeinde und insbesondere diejenigen, welche in einem fürstlichen Kriegsheere dienen, werden sofort durch einen Beschluß des betreffenden Gemeinderaths bei Verlust ihres gesammten Vermögens aufgefordert, zurückzukehren und insbesondere das fürstliche Heer ungesäumt zu verlassen. Das Vermögen derjenigen Gemeindemitglieder, welche in fürstlichen Kriegsdiensten stehen,

wird sofort, dasjenige anderer abwesender Gemeindemitglieder nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung obigen Beschlusses an gerechnet, mit Beschlag belegt. Die Rückgabe erfolgt erst, nachdem die betreffenden Personen ihre Pflichten der Republik gegenüber erfüllt haben.

§. X.

Sämmtliche bisher an den Staat, an fürstliche Diener oder fürstliche Personen geleistete Abgaben, welchen Namen sie immer tragen, mit alleiniger Ausnahme der Zölle, desgleichen alle auf dem Grund und Boden haftende Lasten und Abgaben, namentlich Zehnten, Gülten, Frohnden, Bannrechte u. s. w. und alle Zehntablösungsschulden werden ein für allemal aufgehoben.

Alle Pfänder für Beträge unter 20 Gulden müssen aus allen öffentlichen Leihanstalten sofort unentgeltlich freigegeben werden.

§. XI.

Dagegen wird eine progressive (mit der Größe des Einkommens sich steigernde Einkommensteuer) nach folgenden Ansätzen erhoben:

(Folgt eine Skala.)

§. XII.

Frei von jeder Steuer bleibt jeder Staatseinwohner, welcher als Unverheiratheter unter 300 fl., als Verheiratheter unter 500 fl., als Familienvater mit drei oder mehr Kindern unter 800 fl. jährlich einnimmt.

§. XIII.

Unverheirathete, welche über 300 fl., Verheirathete, welche über 500 fl., Familienväter mit wenigstens drei Kindern, welche über 800 fl. jährlich einnehmen, zahlen die Einkommensteuer nach beifolgender Stufenleiter.

§. XIV.

Jede Gemeinde hat, sobald sie der Republik beitritt, ein Zehntheil der ihre Mitglieder treffenden Einkommensteuer vorschüßlich zu entrichten. Desgleichen hat sie sämmtliche, fürstlichen Personen, dem Staate, der Gemeinde oder einzelnen ihrer Bewohner angehörige Waffen der Republik gegen Quittung, vorbehaltlich der Eigenthumsrechte der beiden letztern, zur Verfügung zu stellen.

§. XV.

Sämmtliches Eigenthum des Staates, der fürstlichen Personen und der fürstlichen Diener wird überall, wo es sich findet, mit Beschlag belegt. Ausgenommen sind diejenigen fürstlichen Diener, welche die republikanische Sache vor dem Aufstand begünstigt haben oder sich demselben aufrichtig anschließen.

§. XVI.

Aller Gerichtszugriff, sowie alle Betreibung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hört sofort auf.

§. XVII.

Alle politischen Gefangenen, alle Diejenigen, welche, durch die Noth gedrängt, sich am Eigenthum vergriffen und deshalb bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, endlich diejenigen Soldaten, welche wegen Insubordination gefangen gesetzt wurden, werden sofort freigelassen.

§. XVIII.

Für den Betrag des mit Beschlag belegten Eigenthums des Staats und fürstlicher Personen können sofort verzinsbare Kassenscheine von der obersten Finanzbehörde ausgegeben werden.

Im Namen des Central-Ausschusses
der deutschen Republikaner
N. N.

Organisation der republikanischen Behörden.

§. I.

An der Spitze der gesammten republikanischen Bewegung steht ein Central-Ausschuß, welcher die Vorstände des gesammten Kriegs- und Finanzwesens, der innern und der auswärtigen Angelegenheiten in sich schließt.

§. II.

Der Vorstand jedes der vier genannten Verwaltungszweige ist für die ihm untergeordneten Geschäfte persönlich verantwortlich und hat über dieselben auch allein zu entscheiden. So oft eine Angelegenheit in verschiedene Verwaltungszweige eingreift, muß dieselbe dem Central-Ausschusse vorgelegt werden, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, in welchem Falle derjenige Verwaltungsvorstand, an welchen dieselbe gebracht wurde, für deren sofortige Erledigung Sorge zu tragen hat.

§. III.

Um Einheit in den Gang der Verwaltung zu bringen, kann der Vorsitzende des Central-Ausschusses alle Verwaltungsvorstände und alle in sein Departement einschlägige Angelegenheiten vor den Centralausschuß bringen.

§. IV.

Der Vorstand des Kriegswesens hat die Ernennung sämmtlicher Stabs-Offiziere zu beantragen und die Vorschläge der Obersten zu den Subalternoffizierstellen zu genehmigen oder zu verwerfen. Er hat die Feldzugspläne zu entwerfen und deren Ausführung zu überwachen. Er ist überhaupt der oberste Lenker sämmtlicher Kriegsoperationen und der militärischen Organisation. *)

§. V.

Der Vorstand des Finanzwesens hat für die Herbeischaffung der zur Kriegsführung erforderlichen Geldmittel und für deren gewissenhafte Verwendung Sorge zu tragen. Er schlägt die geeigneten Personen für die Regimentskassenführer-Stellen vor und bestätigt oder verwirft die von den Obersten gemachten Vorschläge zu den Stellen der Compagnie-Rechnungsführer. Er ernennt ferner, sobald es die Umstände erheischen, auf den Vorschlag der betreffenden selbstständigen Detachementsführer die Rechnungsbeamten in den der Republik angehörigen Landestheilen.

---

*) In Details über die Anordnungen der einzelnen Ministerien oder Behörden einzugehen, ist hier nicht der Zweck. Doch muß der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen durch eine andeutende Bemerkung über die Militärjustiz vorgegriffen werden.

Die besondern Kriegsartikel sind in Zukunft vollständig abzuschaffen, und dieser Grundsatz wäre schon von vornherein im Auge zu behalten. Die Bestimmungen über Militärvergehen werden künftig in die allgemeine Gesetzgebung aufzunehmen und im Frieden auch durch die civilrichterlichen Behörden auf Anzeige der Militärbehörden zu handhaben sein. Im Krieg tritt aus Rücksicht auf die praktische Nothwendigkeit blos der Unterschied ein, daß die Handhabung den Militärbehörden überlassen wird.

Zu diesem Zweck wird bei jedem größern Truppentheil eine Militärjury errichtet.

Die härtesten Strafen treffen Verrath, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Befehlshaber und Vergehen gegen das Volk. Hauptsächlich auf diese drei Punkte sind die Militärvergehen zu beschränken.

Im Allgemeinen müssen Ehrgefühl und Vaterlandsliebe an der Stelle der Furcht genährt und zu Hülfe genommen werden. Deshalb wären bei jedem Truppentheil Ehrengerichte einzuführen, welche in andern als den erwähnten Fällen, namentlich in Sachen der Sittlichkeit und der politischen Gesinnung, Ehrenstrafen zu verhängen hätten.

§. VI.

Der Vorstand der innern Angelegenheiten ernennt die bei den verschiedenen Regimentern erforderlichen Militärrichter und schlägt dem Central-Ausschusse den Heeres-Oberrichter vor. Sobald ein Landestheil der Republik zufällt, übernimmt er die obere Leitung der gesammten Verwaltungs-, Justiz- und Polizei-Angelegenheit desselben.

§. VII.

Der Vorstand der auswärtigen Angelegenheiten ernennt sämmtliche untergeordnete Agenten, welche in den verschiedenen, der Republik noch nicht angehörigen deutschen Landestheilen der republikanischen Bewegung Eingang verschaffen sollen, und schlägt die bei fremden Mächten zu beglaubigenden Gesandten dem Central-Ausschusse vor. Er bereitet die Verträge vor, durch welche sich die verschiedenen Provinzen Deutschlands der Republik anschließen und durch welche die Anerkennung und die Kräftigung der deutschen Republik von Seiten des Auslandes herbeigeführt wird. Die Genehmigung dieser Verträge bleibt dem Central-Ausschusse vorbehalten. Auch hat er sich die Organisation und Unterstützung der auswärts für die republikanische Sache wirkenden Presse angelegen sein zu lassen.

§. VIII.

In demselben Maße, als sich der Geschäftskreis eines Verwaltungszweiges vergrößert, wird auch das jedem Vorstande desselben zur Aushülfe beigegebene Personal vermehrt. Die Bildung besonderer Ministerial-Collegien bleibt der Zukunft vorbehalten.

§. IX.

Jeder Vorstand eines Verwaltungskreises hat so bald als möglich eine Anweisung für die Geschäftsführung der ihm untergeordneten Beamten zu erlassen. Mittlerweile haben sich sämmtliche Beamten der Republik folgende Anweisung zur Richtschnur dienen zu lassen.

Allgemeine Verhaltungsregeln

für die Beamten der Revolution und die Offiziere des Volksheeres.

§. I.

Jeder Offizier des Volksheeres, welcher sich in irgend einer der Republik noch nicht verpflichteten Gemeinde Deutschlands einige Zeit

aufhält, versammelt, sobald die erforderlichen Maßregeln zur Sicherung und Beköstigung seiner Heeresabtheilung getroffen sind, die Einwohnerschaft, setzt derselben den Zweck der republikanischen Bewegung auseinander und fordert dieselbe auf, sich der republikanischen Bewegung anzuschließen und dem Central-Ausschusse der Republik Treue und Gehorsam zu geloben.

§. 2.

Weigert sich die Gemeindebehörde dessen, so wird sie abgesetzt; weigert sich die Bürgerschaft, so wird ihr eine Contribution auferlegt.

§. 3.

Ist die Bürgerschaft republikanisch gesinnt, so wird ihr Wahlrecht geachtet, im entgegengesetzten Falle wird die neue Gemeindebehörde provisorisch von dem Truppen-Commandanten eingesetzt.

§. 4.

Beifolgende Bekanntmachung (Aufruf an das deutsche Volk) wird auf dem Marktplatze verlesen und den Umständen nach durch mündliche Bemerkungen erläutert.

§. 5.

Besonderes Augenmerk ist immer auf die Ortsgeistlichen, die Lehrer, adelige Gutsbesitzer und sonstige einflußreiche Leute zu richten. Steht der Eine oder der Andere derselben im Verdachte, gegen die Republik und für die Monarchie thätig zu sein, so ist derselbe gefänglich mit dem Heere fortzuführen.

§. 6.

Befinden sich Staatsangestellte an einem Orte, so werden dieselben gefangen genommen, abgesetzt und durch republikanische Beamte in der Art ersetzt, daß an die Stelle sämmtlicher Beamten eines Orts ein republikanischer Civil-Commissär ernannt wird, welcher provisorisch sämmtliche Amtsverrichtungen versieht und sich die erforderlichen Amtsgehülfen selbst zu ernennen ermächtigt ist. Nur in Ausnahmsfällen werden deren mehrere ernannt.

§. 7.

Denjenigen Fürsten, welche, bevor der Krieg ihr Land berührt, für sich und ihre Erben auf alle ihre Vorrechte Verzicht leisten, kann

eine angemessene, im Ausland zu verzehrende Pension zugesichert werden, wenn sie kein Vermögen im Auslande haben.

Diejenigen fürstlichen Personen, welche mit den Waffen in der Hand oder als Anordner volksfeindlicher Unternehmungen ergriffen werden, sind als unheilbare Volksfeinde sofort zu erschießen. Dies ist nur zu unterlassen, wenn sie voraussichtlich als Geiseln dienen können, in welchem Fall sie später gerichtet werden.

Werden sie unbewaffnet gefangen, so sind sie sorgfältig zu bewachen und in das Hauptquartier abzuliefern.

§. 8.

Beim Zusammentreffen mit dem Feinde hat man, ohne die Gefahren zu großen Vertrauens aus den Augen zu setzen, wo möglich zu versuchen, ob die gegenüberstehenden Landsleute, meistens durch Zwang dem Commando der Fürsten unterworfen, geneigt seien, zu uns überzutreten. In solchem Fall ist Blutvergießen möglichst zu verhüten, im entgegengesetzten Fall aber jede Rücksicht der Schonung aus den Augen zu setzen und wo möglich sofort mit einem Bajonettangriff zu beginnen.

Als nächste Kampfregel gilt die Tödtung der Offiziere.

Den (stets mit Humanität zu behandelnden Gefangenen) ist, wenn sie als Unteroffiziere oder Gemeine dienten, in der Regel unter Belehrung über ihre Pflichten freizustellen, ob sie in unsere Reihen treten oder nach geschehener Entwaffnung ihres Weges gehen wollen. Gefangene Offiziere sind stets festzuhalten und, wenn sie sich durch Feindseligkeit gegen unsere Truppen ausgezeichnet haben, sofort standrechtlich zu behandeln.

Verwundeten Feinden ist jeder Beistand zu leisten.

§. 9.

Die gemachte Beute ist gemeinschaftliches Eigenthum der im Treffen gewesenen Corps und deshalb sogleich an den Rechnungsführer abzuliefern.

§. 10.

Wo sich Staatskassen, Staatsmagazine oder sonst dem Staate gehörige Fahrnißstücke befinden, werden dieselben gegen Ausstellung einer Quittung im Beisein eines Mitgliedes des Gemeinderaths, zweier Bürger und zweier Wehrmänner mit Beschlag belegt. Die Kasse ist

sofort an den Kassenführer der betreffenden Militärabtheilung abzuliefern, welcher sich über den Bestand derselben gegen seine vorgesetzte Rechnungsbehörde auszuweisen hat.

§. 11.

Alle Militärpersonen, Gendarmen, Zollwächter und Polizeidiener werden entwaffnet und gefangen genommen, oder, wenn sie für zuverlässig erachtet werden können, dem republikanischen Heere einverleibt.

Jede willkürliche Verletzung der persönlichen Sicherheit und des Eigenthums der Bürger, sie gehe aus, von wem sie wolle, wird unnachsichtlich auf das Strengste bestraft.

§. 12.

Sobald die erforderlichen Bekanntmachungen erfolgt sind, wird zur Einziehung des feindlichen Eigenthums, Aushebung der waffenfähigen Mannschaft, Eintreibung der Kriegssteuer und Befreiung der Gefangenen nach dem §. III. des Organisationsediktes geschritten.

§. 13.

Sämmtliche Einwohnerschaft wird dann sofort für die Republik in Eid und Pflicht genommen und alle Zeichen monarchischer Gewalt werden durch republikanische Zeichen ersetzt. Als Aufschriften auf öffentliche Gebäude wird am passendsten das Wort „Volks-Eigenthum" gewählt, und zum Staatsmotto würde sich eignen: „Freiheit, Bildung und Wohlstand für Alle!"

§. 14.

Der Eid der republikanischen Wehrmänner lautet wie folgt:

„Ich schwöre bei Mannesehre, zu kämpfen für eine deutsche „Republik, und die Waffen nicht niederzulegen, bis sie errungen ist. „Ich schwöre Gehorsam zu leisten meinen Vorgesetzten und Gut und „Blut einzusetzen für die Sache der Freiheit."

§. 15.

Der Eid der republikanischen Civil-Beamten lautet wie folgt:

„Ich schwöre bei Mannesehre, der deutschen Republik zu dienen „treu und ohne Gefährde, und niemals Dienste unter einem Mo„narchen zu nehmen. Ich schwöre genaue Befolgung der Anord-

„nungen meiner Vorgesetzten und Gut und Blut einzusetzen für die „Sache der Freiheit."

§. 16.

Der von allen volljährigen Deutschen zu leistende Eid lautet wie folgt:

„Ich schwöre bei Mannesehre Treue der deutschen Republik und „gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als eines freien Bürgers. „Ich schwöre genaue Befolgung der Anordnungen der republikanischen „Behörden und erforderlichen Falls Gut und Blut für die Sache der „Freiheit einzusetzen."